

VERBANDSSCHIEDSGERICHT
DES WESTDEUTSCHEN HOCKEY-VERBANDES
CLAUS H. LENZ
VORSITZENDER

Claus H. Lenz · Verbandsschiedsgericht des WHV · Hülchrather Straße 4 · 50670 Köln

c/o Lungerich & Lenz
Rechtsanwälte
Hülchrather Straße 4
50670 Köln

Telefon (02 21) 13 08 16 - 0
Telefax (02 21) 13 08 16 - 20

e-mail: claus.lenz@ll-rechtsanwaelte.de

Köln, den 08. April 2008

SCHIEDSURTEIL

In dem Schiedsgerichtsverfahren

des **M. S.**,

- Einspruchsführer zu 1) -

des **D. e.V.**, vertreten durch den Vorstand, ebenda,

- Einspruchsführer zu 2) -

des **D. e.V.**, vertreten durch den Vorstand, ebenda,

- Einspruchsführer zu 3) -

Verfahrensbevollmächtigte: RAe B. W. & Partner GbR,

g e g e n

den **Westdeutschen Hockey-Verband e.V.**, Friedrich-Alfred-Str. 25, 47055
Duisburg, vertreten durch den Vorstand, ebenda, dieser vertreten durch den
Zuständigen Ausschuss Jugend, dieser wiederum vertreten durch Herrn A.,

- Antragsgegner -

hat das Verbandsschiedsgerichts des Westdeutschen Hockey-Verbandes im schriftlichen Verfahren nach Beratung vom 03.04.2008 durch die Herren Claus H. Lenz (Vorsitzender), Dr. Stefan Seitz und Michael Gaul

entschieden:

1. Die Entscheidung des Zuständigen Ausschusses Jugend vom 29.02.2008 wird insoweit aufgehoben, als dass
 - a) der Einspruchsführer zu 1) bis zum 01.05.2008 als Spieler für alle Mannschaften gesperrt worden ist,
 - b) der Einspruchsführer zu 1) über den 24.03.2008 hinaus als Betreuer (Trainer) für alle Mannschaften gesperrt worden ist,
 - c) gegenüber dem Einspruchsführer zu 1) die Auflage verhängt worden ist, bis zum 31.07.2008 die Schiedsrichterlizenz C (Theorieteil) des Antragsgegners zu erwerben und diese gegenüber dem Zuständigen Ausschuss Jugend des Antragsgegners durch Vorlage des Lizenzausweises nachzuweisen.

2. Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsgegner zu tragen.

TATBESTAND

Der am ...1987 geborene Einspruchsführer zu 1), der für die Bundesligamannschaft des Einspruchsführers zu 3) spielt, begleitete am 23.02.2008 in seiner Funktion als

Trainer die männliche Jugend A des Einspruchsführers zu 2) zur Endrunde der männlichen Jugend A Oberliga.

Während der beiden Spiele der männlichen Jugend A des Einspruchsführers zu 2) fiel der Einspruchsführer zu 1) mehrfach dadurch auf, dass er auf der Bande stehend fast jede Entscheidung der Schiedsrichter kommentierte. Beide Spiele wurden unter anderem von dem Schiedsrichter B. geleitet. Im ersten Spiel beließ es der Schiedsrichter B. bei einer mündlichen Ermahnung des Einspruchsführers zu 1).

Das zweite Spiel der männlichen Jugend A des Einspruchsführers zu 2) gegen W. wurde von den Schiedsrichtern P. und B. geleitet. Während der ersten Halbzeit kommentierte der Einspruchsführer zu 1) Pfiffe mit den Worten, „*So ein Quatsch...*“ und „*Was soll denn dieser Mist?*“. Diese Äußerungen wurden nach eigener Aussage vom Schiedsrichter P. wahrgenommen, jedoch ignorierte er diese. Kurz vor Ablauf der ersten Halbzeit bekam ein Spieler von W. einen Ball unabsichtlich auf die Hand. Dies wurde vom Einspruchsführer zu 1) mit den Worten „*Du hast es nicht anders verdient*“ kommentiert. Hierauf wurde der Einspruchsführer zu 1) vom Schiedsrichter P. ermahnt und darauf hingewiesen, dass er bei einem weiteren Verstoß aus der Halle verwiesen werde.

In der zweiten Halbzeit dieses Spiels zeigte der Schiedsrichter B. einem Spieler der männlichen Jugend A des Einspruchsführers zu 2) die Gelbe Karte, da dieser seinen Gegenspieler mit den Worten: „*Du bist doch total asozial...*“ beleidigte. Nach Spielschluss dieser Begegnung stürzte der Einspruchsführer zu 1) auf den Schiedsrichter B. und entgegnete diesem, dass seine Art ein Spiel zu leiten eine absolute Frechheit sei und was ihm einfielen, einem seiner Spieler eine Gelbe Karte zu zeigen. Der Einspruchsführer zu 1) äußerte gegenüber dem Schiedsrichter B. wörtlich: „*Weißt Du überhaupt, was Du hier machst...?*“ und „*Hast Du überhaupt selber einmal Hockey gespielt, um Dir hier ein Urteil zu erlauben...*“.

Daraufhin fertigte der Schiedsrichter B. einen Sonderbericht, in dem dieser auf die Vorkommnisse während der Spiele der männlichen Jugend A des Einspruchsführers zu 2) und insbesondere auf das Verhalten des Einspruchsführers zu 1) nach dem zweiten Spiel hinwies.

Der Zuständige Ausschuss Jugend des Antragsgegners führte daraufhin Ermittlungen durch. Mit E-Mail vom 24.02.2008 wurde der Einspruchsführer zu 2) zur Stellungnahme bis zum 27.02.2008 aufgefordert. Mit E-Mail vom 25.02.2008 wurde der Einspruchsführer zu 3) ebenfalls bis zum 27.02.2008 zur Stellungnahme aufgefordert, wobei der Einspruchsführer zu 3) darauf hingewiesen wurde, dass der Einspruchsführer zu 3) selber nicht vom Vorfall belastet sei und keine Maßnahme nach § 13 SGO DHB gegen den Einspruchsführer zu 3) getroffen werde. Es liege durch die Spielberechtigung des Einspruchsführers zu 1) für den Einspruchsführer zu 3) lediglich eine mittelbare Betroffenheit vor. Eine Stellungnahme des Einspruchsführers zu 3) erfolgte nicht.

Mit Bescheid vom 29.02.2008, den Einspruchsführern am gleichen Tage mitgeteilt, erließ der Zuständige Ausschuss Jugend des Antragsgegners eine Entscheidung, wonach der Einspruchsführer zu 1) bis zum 01.05.2008 als Spieler für alle Mannschaften gesperrt wird. Des weiteren darf der Einspruchsführer zu 1) während dieser Sperre keine Mannschaftsbetreuung übernehmen und es wird ihm untersagt, 15 Minuten vor einem Meisterschaftsspiel einer Jugendmannschaft des Einspruchsführers zu 2) bis zu 15 Minuten nach Beendigung eines Meisterschaftsspiels das Spielfeld, die Mannschaftsbank in einem Radius von 150 Metern sowie die Umkleideräume zu betreten. Schließlich wurde noch die Auflage verhängt, dass der Einspruchsführer zu 1) bis zum 31.07.2008 die Schiedsrichterlizenz C (Theorieteil) des Antragsgegners zu erwerben und gegenüber dem Zuständigen Ausschuss Jugend des Antragsgegners durch Vorlage des Lizenzausweises nachzuweisen habe. Für den Fall, dass der Nachweis nicht oder nicht fristgerecht erbracht werde, solle der Einspruchsführer zu 2) ersatzweise eine Geldauflage in Höhe von € 200,- an den Antragsgegner zahlen. Gegen den Antragsgegner zu 2) wurde zudem ein Verweis ausgesprochen.

Gegen diese Entscheidung legten die Einspruchsführer mit Schreiben ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 13.03.2008, welches am gleichen Tage beim Schiedsgericht einging, Einspruch ein. Die Einspruchsgebühr wurde am 11.03.2008 durch den Einspruchsführer zu 3) eingezahlt.

Der Einspruchsführer zu 3) rügt zunächst im Bezug auf seine Rechte eine Verletzung von § 50 Nr. 7 SPO DHB. Ihm sei durch eine Stellungnahmefrist von weniger als 3 Tagen kein rechtliches Gehör gewährt worden. Dies sei umso schwerwiegender, als dass aus der Aufforderung zur Stellungnahme nicht erkennbar gewesen sei, dass eine Spielsperre für einen seiner Spieler beabsichtigt sei.

Im Bezug auf die Sperre des Einspruchsführers zu 1) als Spieler wird die Zuständigkeit des ZA Jugend gerügt. Der Einspruchsführer sei ja kein Jugendspieler, sondern ein Erwachsenenspieler, der für die Bundesligamannschaft des Einspruchsführers zu 3) spiele. Für den Bundesligaspielbetrieb sei der ZA Jugend überhaupt nicht zuständig.

Im übrigen sei nach § 23 SPO DHB ein Strafenkatalog für spielerrelevante Strafen vorgesehen. Hierin sei nicht normiert, dass ein Spieler aufgrund eines unsportlichen Verhaltens als Trainer oder Betreuer, als Spieler bestraft werden könne. Die Einspruchsführer sind der Ansicht, dass ein Trainer, der sich in seiner Funktion als Trainer unsportlich verhält, auch nur als Trainer und nicht auch als Spieler bestraft werden könne.

Die Einspruchsführer sind weiterhin der Ansicht, dass der Antragsgegner in seiner Entscheidung unberechtigterweise das Verhalten des Einspruchsführers zu 1) während der beiden Spiele der männlichen Jugend A des Einspruchsführers zu 2) strafscharfend berücksichtigt habe. Dieses Verhalten sei durch die leitenden Schiedsrichter zur Kenntnis genommen und entsprechend, nämlich durch mündliche Ermahnungen des Einspruchsführers zu 1), gewertet worden. Demnach lägen Tatsachenentscheidungen

der Schiedsrichter vor, die durch den Antragsgegner nicht im Nachhinein revidiert werden könnten.

Für die Entscheidung des Antragsgegners seien einzig die Äußerungen des Einspruchsführers zu 1) nach dem zweiten Spiel gegenüber dem Schiedsrichter B. zu berücksichtigen. Diese Äußerungen seien jedoch nicht geeignet, die Höhe der ausgesprochenen Strafe zu rechtfertigen.

Die Einspruchsführer geben zu, dass die Äußerungen des Einspruchsführers zu 1) zwar unsportlich gewesen seien, jedoch habe der Antragsgegner bei seiner Entscheidung die persönlichen Umstände des Einspruchsführers zu 1) völlig unberücksichtigt gelassen. Zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Vorkommnisse war – was unstreitig ist – der 18-jährige Bruder des Einspruchsführers zu 1) mit einer Lungenentzündung und dem Verdacht auf einen Herzinfarkt auf die Intensivstation eingeliefert worden. Es bestand Lebensgefahr. Neben dieser schwierigen Situation habe sich der Einspruchsführer zu 1) noch im Abiturstress befunden, so dass die Unbeherrschtheiten des Einspruchsführers zu 1) erklärbar seien. Das der Einspruchsführer zu 1) in dieser schwierigen Phase dennoch eine Mannschaft als Trainer betreut, hätte vom Antragsgegner eher noch strafmildernd berücksichtigt werden.

Im Bezug auf die Auflage, dass der Einspruchsführer zu 1) eine C-Schiedsrichterlizenz zu erwerben habe, sei vom Antragsgegner völlig unberücksichtigt geblieben, dass der Einspruchsführer zu 1) hierzu aus finanziellen und zeitlichen Gründen überhaupt nicht in der Lage sei.

Schließlich sind die Einspruchsführer der Auffassung, dass durch die Entscheidung des Antragsgegners ein völlig Unbeteiligter, nämlich der Einspruchsführer zu 3), getroffen werde, da der Einspruchsführer zu 1) ein wichtiger Spieler sei und er durch die ausgesprochene Spielsperre in den beiden letzten, überaus wichtigen Spielen der Bundesligasaison 2007/2008 fehlen werde.

Die Einspruchsführer beantragen,

die Entscheidung des ZA Jugend vom 29.02.2008 zum Aktenzeichen 15-Halle 2007/2008 insoweit aufzuheben, als

- a) Der Einspruchsführer zu 1) bis zum 1. Mai 2008 als Spieler für alle Mannschaften gesperrt worden ist,
- b) Der Einspruchsführer zu 1) über den 24. März 2008 hinaus als Betreuer für alle Mannschaften gesperrt worden ist,
- c) Gegenüber dem Einspruchsführer zu 1) die Auflage verhängt worden ist, bis zum 31. Juli 2008 die Schiedsrichterlizenz C (Theorieteil) des Antragsgegners zu erwerben und diese gegenüber dem ZA Jugend des Antragsgegners durch Vorlage des Lizenzausweises nachzuweisen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Einspruch zurückzuweisen.

Der Antragsgegner ist zunächst der Ansicht, dass der Einspruch bereits unzulässig sei, da lediglich der Einspruchsführer zu 3) die Einspruchsgebühr eingezahlt habe. Der Einspruchsführer zu 3) sei jedoch überhaupt nicht einspruchsberechtigt, da er kein Verfahrensbeteiligter i.S.d. § 2 Abs. 2 SPO DHB sei. Die angefochtene Entscheidung des Antragsgegners vom 29.02.2008 richte sich ausschließlich gegen die Einspruchsführer zu 1) und 2).

Da der Einspruchsführer zu 3) kein Verfahrensbeteiligter sei, sei ihm auch kein rechtliches Gehör zu gewähren gewesen. Im übrigen sei dem Einspruchsführer zu 3) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Die gesetzte Frist sei auch nicht zu kurz bemessen gewesen, da insbesondere im Jugendhockey eine Entscheidung zeitnah zu treffen sei, um den jugendlichen Betroffenen den Zusammenhang zwischen Entscheidung und Vergehen erkennbar zu machen. Schließlich habe der

Einspruchsführer zu 3) eine Fristverlängerung beantragen können, was er jedoch nicht getan habe.

Weiter ist der Antragsgegner der Ansicht, dass der ZA Jugend für die getroffene Entscheidung zuständig sei, da sich die Zuständigkeit ausschließlich aufgrund der Vorkommnisse, die zu der Entscheidung geführt haben, und nicht aufgrund der möglichen Strafen ergebe (vgl. § 4 Abs. 1 SPO DHB).

Der Antragsgegner ist der Ansicht, dass er im Rahmen der Entscheidungsfindung das Verhalten der Einspruchsführer zu 1) und 2) zu bewerten habe. Hierbei sei zwischen Tatsachentscheidungen während des Spiels und hiervon unabhängigem unsportlichen Verhaltens zu differenzieren. Die unstreitigen Äußerungen des Einspruchsführers zu 1) nach dem zweiten Spiel gegenüber dem Schiedsrichter B., seien nicht nur "unfreundlich". Durch diese Äußerungen habe der Einspruchsführer zu 1) eindeutig die Intention gehabt, den Schiedsrichter B. herabzusetzen und zu diskreditieren, da diese Äußerungen zudem in der gesamten Halle zu hören gewesen seien. Vor derartigen Angriffen seien die Schiedsrichter durch den Antragsgegner zu schützen. Daher sei dieses grob unsportliche Verhalten, welches strafrechtlich nicht relevant sein mag, zwingend zu sanktionieren gewesen.

Das Verhalten des Einspruchsführers zu 1) während der Spiele sei zudem nicht nur grob unsportlich gewesen, es sei zudem dazu geeignet, die eigene Mannschaft dazu zu animieren, Verletzungen der gegnerischen Spieler in Kauf zu nehmen. Jeder Sportler müsse einsehen, dass ein solches Verhalten nicht geduldet werden dürfe, zumal dem Einspruchsführer zu 1) bei der Betreuung seiner Mannschaft eine Vorbildfunktion zuerkannt werden müsse, welcher er eindeutig nicht nachgekommen sei. Dem Einspruchsführer zu 1) müsse daher sehr deutlich vor Augen zu führen, dass sein Verhalten nicht toleriert werden könne. Bei der Entscheidung sei daher zu berücksichtigen gewesen, dass der Einspruchsführer zu 1) durch sein Verhalten schwere Verletzungen der gegnerischen Spieler provozieren wollte.

Im übrigen umfasse die ausgesprochene Spielsperre lediglich drei Meisterschaftsspiele. Das Verhalten des Einspruchsführers zu 1) sei jedoch schwerwiegender als ein Spelausschluss beispielsweise wegen einer Beleidigung des Schiedsrichters.

Schließlich ist der Antragsgegner der Ansicht, dass die persönlichen Umstände des Einspruchsführers zu 1) zwar äußerst bedauerlich seien, diese jedoch das Verhalten des Einspruchsführers zu 1) keineswegs rechtfertigen könne.

Der Einspruchsführer zu 3) sei durch die getroffene Entscheidung nicht bestraft worden, er werde nur mittelbar betroffen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Der Einspruch ist zulässig.

Der Einspruch wurde frist- und formgerecht i.S.d. §§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 SGO DHB eingereicht. Auch die Einspruchsgebühr wurde fristgerecht eingezahlt (vgl. § 4 Abs. 4 SGO DHB i.V.m. § 17 Abs. 1 SGO DHB).

Der Rechtsauffassung des Antragsgegners, dass der Einspruch bereits deshalb unzulässig sei, da die Einspruchsgebühr durch den Einspruchsführer zu 3) eingezahlt worden sei und dieser kein Verfahrensbeteiligter i.S.d. § 2 Abs. 2 SGO DHB sei, kann nicht gefolgt werden. Insoweit reicht aus, dass die Verfahrensgebühr als solche gezahlt ist, unabhängig von wem.

Die Zuständigkeit des Verbandsschiedsgerichts ergibt sich aus § 1 Abs. 2 a) SGO DHB i.V.m. § 1 Abs. 3 a) SGO DHB, da es um einen Einspruch gegen eine Entscheidung eines Ausschusses des WHV geht.

Bei einem Verfahren nach § 1 Abs. 2 a) SGO DHB sind gem. § 2 Abs. 2 a) SGO DHB diejenigen antragsberechtigt, die durch die Entscheidung betroffen sind.

Wird durch eine Entscheidung ein Spieler eines Vereins für Meisterschaftsspiele gesperrt, ist dieser Verein selbstverständlich durch diese Entscheidung betroffen, so dass der Verein antragsberechtigt ist. Im übrigen dürfte dem Antragsgegner bewusst sein, dass – in der Vergangenheit immer geschehen – bei der Erteilung von Spielsperren bzw. der Versagung einer Spielerlaubnis für einen Spieler, der Verein antragsberechtigt ist bzw. der Verein den Antrag beim Schiedsgericht einreicht.

Da der Einspruchsführer zu 3) antragsberechtigt i.S.d. § 2 Abs. 2 a) SGO DHB ist, ist er auch Verfahrensbeteiligter i.S.d. § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 a) SGO DHB.

Der Einspruch ist auch begründet.

Die Entscheidung des ZA Jugend vom 29.02.2008 war im angefochtenen Umfang aufzuheben, da das Verhalten des Einspruchsführers zu 1) nach dem Spiel der männlichen Jugend A des Einspruchsführers zu 2) gegen W. gegenüber dem Schiedsrichter B. nicht geeignet ist, die Höhe der ausgesprochenen Sperre zu rechtfertigen.

Hierbei ist den Einspruchsführern zuzugeben, dass einzig das Verhalten des Einspruchsführers zu 1) nach dem Spiel der männlichen Jugend A des Einspruchsführers zu 2) gegen W. gegenüber dem Schiedsrichter B., welches auch Anlass für den Schiedsrichter B. war, seinen Sonderbericht zu erstellen, zu berücksichtigen ist.

Das Verhalten des Einspruchsführers zu 1) während der Spiele der männlichen Jugend A des Einspruchsführers zu 2) durfte bei der Entscheidung des Antragsgegners nicht berücksichtigt werden, da durch die vorliegenden Stellungnahmen eindeutig feststeht, dass dieses Verhalten durch die spielleitenden Schiedsrichter zur Kenntnis und

entsprechend gewertet worden war. Demnach liegen Tatsachenentscheidungen der Schiedsrichter vor, die im Nachhinein nicht mehr durch den Antragsgegner korrigiert werden dürfen.

Insofern wird auf § 51 Abs. 1 b) SPO DHB verwiesen, wonach ein Einspruch gegen die Wertung eines Meisterschaftsspiels wegen einer Entscheidung eines Schiedsrichters, mit der er auf einen von ihm erkannten Sachverhalt die dafür richtige Regel angewandt hat (Tatsachenentscheidung), nicht statthaft ist.

Der Grundsatz der Tatsachenentscheidung ist in der SPO DHB geregelt ist. Entsprechend dieses Grundsatzes ist eine Entscheidung eines Schiedsrichters, mit dem dieser ein erkanntes Verhalten eines Spielers oder Trainers entsprechend gewertet hat, nicht im Nachhinein durch den ZA oder den Staffelleiter korrigierbar bzw. dieses Verhalten darf nicht nochmals strafscharfend für ein anderes Verhalten herangezogen werden, auch wenn – insoweit mag dem Antragsgegner Recht gegeben werden – der Ausspruch des Einspruchsführers zu 1) im Bezug auf die Verletzung des gegnerischen Spielers „*Du hast es nicht anders verdient*“, ein höchst unsportliches Verhalten darstellt, welches eigentlich einen Verweis aus der Halle gerechtfertigt hätte. Wenn dieses Verhalten jedoch durch die spielleitenden Schiedsrichter anders gewertet wird, so ist dies vom Antragsgegner hinzunehmen.

Folglich waren bei der Beurteilung für die Höhe der Strafe, lediglich die Äußerungen des Einspruchsführers zu 1) gegenüber dem Schiedsrichter B. nach Spielende heranzuziehen. Diese Äußerungen mögen nicht wünschenswert gewesen sein. Sie rechtfertigen die Höhe der ausgesprochenen Strafe aber nicht.

Dies wird selbst vom Antragsgegner so gesehen, wenn er in seiner Stellungnahme vom 25.03.2008 ausführt (unter Punkt 12), dass das Verhalten des Einspruchsführers zu 1) schwerer wiegt als zum Beispiel der Spielausschluss wegen einer Beleidigung eines Schiedsrichters. Dies verdeutlicht, dass bei der Höhe der ausgesprochenen Strafe vordergründig das Verhalten des Einspruchsführers zu 1) während der Spiele der

männlichen Jugend A des Einspruchsführers zu 2) berücksichtigt wurde und nicht eine eventuelle Schiedsrichterbeleidigung des Schiedsrichter B.

Eine über die von den Einspruchsführern akzeptierte Sperre als Betreuer bis zum 24.03.2008 hinausgehende Bestrafung, die den Ausschluss von zwei Spielen bei der Endrunde der Hallensaison bedeutete, was der Regelsperre nach Verhängung einer roten Karte entspricht, erscheint dem Schiedsgericht nicht angemessen, so dass dem Einspruch bereits deshalb stattzugeben war.

Die gegen den Einspruchsführer zu 1) ausgesprochene Spielsperre war insgesamt aufzuheben, da für die Bestrafung als Spieler keine rechtliche Grundlage ersichtlich ist.

Dabei teilt das Schiedsgericht nicht die Bedenken der Einspruchsführer bzgl. der Zuständigkeit des ZA Jugend für Entscheidungen, die den Betroffenen auch als Spieler einer Erwachsenenmannschaft, hier sogar der Bundesliga, treffen mögen. Insoweit muss, wie der Antragsgegner zutreffend ausführt, auf die Zuständigkeit für das Vorkommnis abgestellt werden. (Andernfalls bedürfte es auch detaillierter Benachrichtigungsregeln an den jeweils für den Erwachsenenbereich zuständigen Ausschuss, der dem zunächst entscheidungsbefangenen Ausschuss nicht bekannt sein muss).

Jedoch fehlt es an einer hinreichend deutlichen Vorschrift in der Spielordnung, die es ermöglichte, eine Spielsperre wegen Verfehlungen in anderer Funktion auszusprechen.

In § 23 SPO DHB sind die Spielsperren umfänglich geregelt. Hiernach sind Sperren gegen Spieler, Trainer und Betreuer möglich. Nicht geregelt ist, dass ein Trainer, der in seiner Funktion als Trainer „auffällig“ geworden ist, auch gleichzeitig als Spieler gesperrt werden kann und umgekehrt. Folglich ist zunächst einmal von dem Grundsatz auszugehen, dass ein Spieler für Verfehlungen, die dieser als Spieler begangen hat, nur

als Spieler bestraft werden kann, bzw. dass ein Trainer für Verfehlungen, die dieser als Trainer begangen hat, nur als Trainer bestraft werden kann.

Dem Schiedsgericht ist aus einem in der Vergangenheit anhängigen Verfahren bekannt, dass es anscheinend gängige Praxis des ZA (Erwachsenenbereich) des Antragsgegners ist, bei einer Sperre gegen einen Trainer, die dieser aufgrund einer Verfehlung in seiner Funktion als Trainer erhalten hat, diesen auch gleichzeitig als Spieler zu sperren. Dies wurde damit begründet, hierdurch ein Umgehen der Strafe auf die Weise zu vermeiden, dass der Trainer als Spieler auf dem Spielberichtsbogen eingetragen wird, um so seiner Trainertätigkeit auf der Bank nachgehen zu können.

Unabhängig von der Frage, ob diese Vorgehensweise durch die SPO DHB oder WHV gedeckt ist, war vorliegend eine Gefahr der Umgehung der Strafe als Trainer nicht gegeben, da der Einspruchsführer zu 1) als Erwachsener nicht als Spieler einer Jugendmannschaft eingetragen werden kann.

Sofern ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet werden soll, Spielsperren "funktionsübergreifend" zu verhängen, wird angeregt, die Bestimmungen in § 23 SPO DHB klarer zu fassen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 17 Abs. 2 SGO DHB i.V.m. § 91 Abs. 1 ZPO:

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die instanzabschließenden Entscheidungen der Verbandsschiedsgerichte findet die Revision statt, wenn und soweit sie nach den Bestimmungen der Verbände statthaft ist, § 16 Abs. 1 SGO DHB. Die Revision ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen nach dem Zugang des Schiedsurteils schriftlich bei dem Vorsitzenden des Bundesoberschiedsgerichts, Herrn Hartmut von Brevern, Ballindamm 26, 20095 Hamburg, einzulegen und zu begründen, § 16 Abs. 2 S.1 SGO DHB. Auf das

Erfordernis der fristgerechten Einzahlung der Gerichtsgebühr wird aufmerksam gemacht, § 16 Abs. 2 S.2 i.V.m. § 4 Abs. 4 SGO DHB.

Claus H. Lenz
Vorsitzender des Verbandsschiedsgerichts des WHV